



Protokollauszug vom

2. Dezember 2013

GGR-Nr. 2013-104

„effort14+» Massnahmen 9.003 und 9.52; Finanzielle Vergütung an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt und Übernahme der Kosten der öffentlichen Beleuchtung durch Stadtwerk Winterthur

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2013 beschlossen:

- A. 1. Die finanzielle Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt wird ab 2014 ausgehend von einem Anteil von 4.5 % des Gesamtumsatzes (Betriebsertrag) von Stadtwerk Winterthur festgelegt. In dieser Vergütung nicht enthalten ist die Übernahme der Kosten und der Bilanzpositionen der öffentlichen Beleuchtung (ÖB) durch Stadtwerk Winterthur.
2. Von der Vergütung von 4.5 % des Gesamtumsatzes wird der hälftige Nettozinsaufwand zu Gunsten der Stadt abgezogen respektive der hälftige Nettozinsertrag zu Lasten der Stadt addiert; diese Nettovergütung wird dem Kontokorrent zwischen Stadtwerk Winterthur und der Stadt gutgeschrieben.
3. Die Refinanzierung der Vergütung gemäss Ziffern 1 und 2 sowie die ausserordentliche Kompensation gemäss Ziffer 7 wird mit dem Voranschlag festgelegt; entrichtet wird der budgetierte Betrag.
- B. Zur Umsetzung der Vergütungsregelung gemäss Bst. A. werden folgende Rechtsänderungen und -ergänzungen beschlossen:
 4. Art. 49 Abs. 2 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung wird um zwei Aufzählungspunkte ergänzt (kursiv):

„Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus:

...

- einem angemessenen Betriebsgewinn

- einer finanziellen Vergütung an die Stadt Winterthur. Dieser Betrag wird jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.“
 5. Das unternehmerische Risiko der Geschäftsfelder Energie-Contracting, Telekom und Gas von Stadtwerk kann der Stadt Winterthur unter Beachtung einer nachhaltigen Finanzierung zulasten dieser Geschäftsfelder abgegolten werden. Die entsprechenden Vergütungsanteile werden jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

6. In der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität wird

- die Befristung von § 3 Abs. 4 aufgehoben (Streichung von Absatz 2 der Inkraftsetzungsbestimmung, Kapitel 9 der Verordnung)

- nach dem Titel „7. Belange für die öffentliche Beleuchtung“ folgende neue Bestimmung eingefügt:

„§ 46bis (neu) Zuordnung

Die öffentliche Beleuchtung bildet Teil des Geschäftsfelds Stromverteilung von Stadtwerk Winterthur und wird durch dieses refinanziert.“

C. 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem Budget 2014 (Novemberbrief) eine ausserordentliche Kompensation zugunsten des steuerfinanzierten Bereiches von Fr. 3.2 Mio. eingestellt wurde.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:



M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Technische Betriebe, Dept. Finanzen, Finanzamt, Stadtbuchhaltung, Finanzkontrolle.